



Vollzugsleitfaden

Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

1. Nachführung: September 2013



09/2013

Vollzugsleitfaden

Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

1. Nachführung: September 2013

Das Amt für Umwelt Solothurn erlässt gestützt auf § 6^{bis} Absatz 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1971 über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (FeuKo2000) diesen Vollzugsleitfaden für die Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.

Übersicht:

1	Ausgangslage	2
2	Zielsetzung	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Verantwortung	3
5	Ablauf Holzfeuerungskontrollen	4
5.1	Erst- und / oder Abnahmekontrolle	5
5.2	Periodische Routinekontrolle	6
5.3	Klagefälle	7
5.4	Nachkontrollen	8
5.5	Controlling	8
6	Geltungsbereich	8
6.1	Anlagen, die periodisch kontrolliert werden müssen	8
6.2	Anlagen, die nicht periodisch zu kontrollieren sind	9
6.3	Anlagen, die nicht im Rahmen dieses Leitfadens kontrolliert werden	9
7	Tarife	9
8	Ausbildung	9

Anhang 1: Tarifempfehlung

Anhang 2: CL_visuelle Kontrolle

Anhang 3: CL_Anlagebeurteilung

1 Ausgangslage

Die Holzfeuerungen verursachen einen erheblichen Anteil der Schadstoffbelastung in der Luft. Sie tragen einerseits mit Russpartikeln direkt zur Feinstaubbelastung bei. Andererseits sind die im Rauchgas enthaltenen Schadstoffe wie Stickoxide und Schwefeldioxide Ausgangsstoffe für die sekundäre Feinstaubbildung in den bodennahen Luftschichten. Diese trägt bei meteorologischen Inversionslagen entscheidend zu den übermässigen Feinstaubbelastungen im Winter (Wintersmog) bei.

Holzfeuerungen bieten wegen den grossen Rauchemissionen und wegen übler Gerüche auch zunehmend Grund für Klagen aus der Nachbarschaft.

Die Kleinf Feuerungskontrolle ist gemäss § 5^{bis} der solothurnischen Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) Sache der Gemeinden. Sie bestimmen den Feuerungskontrolleur* (§ 6 Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen, FeuKo2000) für ihre Gemeinde und legen die Organisation in einem Reglement fest.

Während die Kontrollen und Messungen der Öl- und Gasfeuerungen seit über 20 Jahren erfolgreich vollzogen werden, sind im Bereich der kleinen Holzfeuerungen lediglich Stichprobenkontrollen durchgeführt und bei nachbarlichen Reklamationen Massnahmen ergriffen worden. Das Amt für Umwelt (AfU) hat zu diesem Thema verschiedene Merkblätter erstellt, die interessierten Personen abgegeben und bei Bedarf von den Kaminfegern* und Feuerungskontrolleuren* verteilt werden.

Gemäss Schätzungen des BAFU werden nach wie vor ein bis zwei Prozent der brennbaren Abfälle illegal in Feuerungsanlagen entsorgt. Im Kanton Solothurn entspricht dies einer Menge von rund 1000 Tonnen. Diese illegale Entsorgung verursacht in etwa die gleiche Menge Schadstoffe wie die reguläre Entsorgung der restlichen 98 Prozent in den Kehrichtverbrennungsanlagen. Neben den üblichen Schadstoffen aus der Verbrennung (Feinstaub, Stickoxide etc.) bilden sich in den kleinen Holzfeuerungsanlagen hochgiftige Dioxine und Furane. Es werden Schwermetalle wie Blei und Cadmium freigesetzt, die durch den Eintrag in Gärten und Feldern via Gemüse und Früchte in die Nahrungsmittel gelangen können.

Der Bund hat 2006 mit dem Aktionsplan gegen Feinstaub ein klares Signal gesetzt: Die Feinstaubemissionen sollen drastisch gesenkt werden. Der Bund hat dazu verschiedene Massnahmen eingeleitet. So hat er mit der LRV-Revision 2007 strengere Staub-Grenzwerte für Holzfeuerungen festgelegt. Zudem hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die Kantone aufgefordert, mit griffigen Massnahmen die Feinstaubemissionen an der Quelle zu reduzieren.

Der Kanton Solothurn hat dazu im Luftmassnahmenplan 2008 (Massnahme H4) die Einführung der Holzfeuerungskontrolle beschlossen. In der Einführungsphase haben die Kontrolleure die rund 30'000 kleinen Holzfeuerungen erfasst. Zudem haben sie bei der Erstkontrolle die Betreiber beraten, über das emissionsarme Feuern informiert und gleichzeitig mit der Abgabe eines Anfeuerungsmoduls fürs Anfeuern von oben angeregt. Zukünftig werden nun die Anlagen periodisch überprüft: alle zwei Jahre bei Beanstandungen mit Mängeln, alle vier Jahre bei Beanstandungen mit Bagatellen und alle sechs Jahre bei keinen Beanstandungen.

* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2 Zielsetzung

Die Holzfeuerungskontrolle (HolzFeuKo) hat zum Ziel, die Emissionen aus den Holzfeuerungen zu senken. Sie leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und vermindert die Zahl von Reklamationen wegen üblen Gerüchen aus nachbarlichen Kaminen.

Die HolzFeuKo verfolgt diese Ziele durch:

- Information: Die Anlagebetreiber* kennen das Ausmass und die schädliche Wirkung der Rauchgase aus ihrer Holzfeuerung insbesondere beim Einsatz verbotener Brennstoffe und Abfall.
- Beratung: Die Anlagebetreiber kennen die für ihre Anlage taugliche Anfeuerungsmethode, den geeigneten Brennstoff und den zweckmässigen Betrieb.
- Kontrolle: Die HolzFeuKo begutachtet die Anlage und das Brennstofflager und gewährleistet so einen möglichst schadstoffarmen Betrieb.
- Sanktionen: Gegen Anlagebetreiber, die ihre Anlagen unsachgemäss bedienen oder ungeeigneten Brennstoff oder Abfall verbrennen, sind Sanktionen zu ergreifen.

Die HolzFeuKo stützt sich auf bereits bestehende Vollzugsstrukturen ab und verursacht so eine minimale Administration.

3 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Kantonale Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) vom 18. November 1986 (BGS 812.41)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (FeuKo2000) vom 26. Oktober 1971 (BGS 812.42)
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KAV) vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (BGS 618.111)
- Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (BGS 618.112)

Konkret stützt sich die HolzFeuKo sowohl auf die Luftreinhalte-Verordnung (Emissionsbegrenzung) als auch auf die Abfallverordnung (Verbrennen von Abfällen in Anlagen) ab. Die HolzFeuKo deckt sich inhaltlich in weiten Teilen auch mit den Massnahmen zur Brandverhütung.

4 Verantwortung

Die Verantwortung der HolzFeuKo obliegt grundsätzlich den Gemeinden (§ 5 LRV-SO). In den Gemeindeglementen wird die Organisation dieser Aufgabe festgehalten. Diese Zuständigkeit entspricht dem bisherigen Verständnis der Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden. Dem Kanton kommt die Oberaufsicht zu.

Das Controlling erfolgt durch das AfU. Als Grundlage dienen die Einträge auf der zentralen Datenbank. Diese werden von den beauftragten Personen nach den erfolgten Kontrollen über einen passwortgeschützten Zugang online erstellt.

* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

5 Ablauf Holzfeuerungskontrollen

Die nachstehend beschriebene HolzFeuKo gilt für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.

Der Vollzug der HolzFeuKo erfolgt durch die Gemeinden analog der Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen. Für die Durchführung der Kontrolle bestimmen die Gemeinden gemäss § 6^{bis} Abs. 5, FeuKo2000 eine qualifizierte Person (Kreiskaminfeger, Feuerungskontrolleur). Die beauftragte Person muss über die vom AfU geforderte Zusatzausbildung „Holzfeuerungskontrolleur“ verfügen und auf der Zulassungsliste des AfU eingetragen sein. Die Gemeinde kann die Aufgabe an eine bei der Gemeinde angestellte Person delegieren oder vertraglich eine Drittperson beauftragen.

Der Kanton übt die Oberaufsicht aus und stellt geeignete Instrumente für das Controlling zur Verfügung (z.B. Datenbank, Rapporte).

Die HolzfeuKo wird wie folgt strukturiert:

- Erst- und / oder Abnahmekontrolle
- periodische Kontrolle
- Behandlung von Klagefällen
- Nachkontrolle

5.1 Erst- und / oder Abnahmekontrolle

Durch die Erstkontrolle resp. Abnahmekontrolle wird sichergestellt, dass die Anlagebetreiber die notwendigen Informationen zum richtigen Feuern erhalten. Ihnen werden geeignete Merkblätter und aufgrund des Befundes Beurteilungskarten (grün: gut, gelb: Verwarnung) abgegeben. Im Weiteren werden die Anlagedaten erfasst.

Die Kosten werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde direkt den Anlagebetreibern verrechnet.

Beim erstmaligen Kontakt mit dem Anlagebetreiber werden keine Sanktionen erteilt.

Erst- und / oder Abnahmekontrollen werden immer mit dem Kontrollrapport erfasst.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Erfassen der Anlagedaten	Gemäss Holzfeuerungsrapport	Rapport
1.2	Kundeninformation	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubte Brennstoffe • Betrieb der Feuerung (Anfeuern, nachlegen, Klappenstellungen usw.) • Abfallverbrennung in Anlagen, Wirkung auf Anlage und Umwelt • Wartung der Feuerung (Reinigung, Klappenfunktionen, Ventilatoren usw.) • Konsequenzen bei Fehlverhalten: Strafanzeigen, Verfügungen und unangemeldete Stichprobenkontrollen, Bussen • Infos über gesundheitliche Aspekte, Schadstoffe und ihre Auswirkungen 	Merkblatt ' <i>Richtig feuern mit Holz</i> '
1.3	Visuelle Kontrolle	Checkliste 'cl_visuelle Kontrolle'	Checkliste
1.4	Beurteilung der Anlage	Checkliste 'cl_Anlagebeurteilung'	Checkliste
		Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen wird die grüne Karte überreicht.	grüne Karte
		Muss eine Anlage oder deren Betrieb beanstandet werden, wird mit der gelben Karte eine Verwarnung ausgesprochen und auf eine mögliche Strafanzeige im Wiederholungsfall hingewiesen.	gelbe Karte
1.5	Rapporte, Meldung an AfU	Die ausgefüllten Rapporte werden am Ende der jeweiligen Kontrollperiode (spätestens 30. Juni) dem AfU eingereicht. Anlagedaten bei Erstkontrollen werden durch das AfU in der Datenbank erfasst.	Rapport

5.2 Periodische Routinekontrolle

Periodische Kontrollen erfolgen in der Regel alle sechs Jahre. Bei Beanstandungen mit Mängeln erfolgt die nächste Kontrolle nach zwei Jahren, bei Beanstandungen mit Bagatellen nach vier Jahren.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
2.1	Visuelle Kontrolle Beurteilung der Anlage	Checkliste 'visuelle Kontrolle' Checkliste 'Beurteilung der Anlage' Information des Anlagebetreibers über den Befund.	Checkliste Checkliste
2.2	Meldung an AfU <u>ohne Beanstandung</u>	Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen, muss kein Rapport ausgefüllt werden. Die grüne Karte wird überreicht und das Ergebnis in der Anlagedatenbank unter 'in Ordnung' oder 'Bagatelle' erfasst.	Eintrag in Datenbank grüne Karte
2.3	Meldung an AfU <u>mit Beanstandung erstmalig</u> Kundeninformation	Muss eine Anlage oder deren Betrieb erstmals beanstandet werden, wird mit der gelben Karte eine Verwarnung ausgesprochen und auf eine mögliche Strafanzeige im Wiederholungsfall hingewiesen. Das Ergebnis wird in der Anlagedatenbank unter 'Mangel' erfasst. Der Anlagebetreiber wird gemäss Pos. 1.2 über das richtige Feuern instruiert.	gelbe Karte Merkblätter
2.4	Meldung an AfU <u>mit Beanstandung wiederholt</u> Beweissicherung	Muss eine Anlage oder deren Betrieb beanstandet werden, für die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, sind zwei Aschenproben zu entnehmen und mit der Anlagennummer zu beschriften. Zur Beweissicherung werden Aschenrückstände und die angetroffene Situation (Brennstofflager) fotografiert. Der Anlagebetreiber wird auf eine mögliche Strafanzeige hingewiesen. Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> • Aschenprobe entnehmen und Situation fotografieren. • Holzfeuerungskontrollrapport ausfüllen und unterschreiben lassen. • Komplette Unterlagen mit 2 Aschenproben, Fotos und Rapport an AfU senden. • Strafanzeige durch das AfU. Die Kosten für die Beweissicherung werden gemäss Gemeindetarif dem Anlagebetreiber verrechnet.	Rapport mit Unterschrift Anlagebetreiber Fotoapparat
2.5	Aschentest negativ <i>Gesetzeskonformer Betrieb</i>	Ergibt die Aschenanalyse ein negatives Resultat werden Anlagebetreiber, Feuerungskontrolleur und die Gemeinde durch das AfU über das Resultat informiert. Dem Anlagebetreiber wird die grüne Karte überreicht.	grüne Karte

2.6	Aschentest positiv <i>Unkorrekter Feuerungs- betrieb, Abfall verbren- nen</i>	Ist die Aschenanalyse positiv , werden Anlagebe- treiber, Feuerungskontrolleur und die Gemeinde schriftlich über die Ergebnisse und gleichzeitig über die Strafanzeige informiert. Die Kosten für den Aufwand der Aschenanalyse werden von der Staatsanwaltschaft dem fehlba- ren Anlagebetreiber im Rahmen der Urteils- verkündung auferlegt.	Strafanzeige
2.7	Übermässige Emissionen	Werden von einer Feuerung trotz negativer Aschenanalyse immer wieder übermässige Emis- sionen verursacht, kann beim betreffenden Ob- jekt eine visuelle Rauchbildkontrolle oder eine Messung vorgenommen werden. Stellt sich her- aus, dass die übermässigen Emissionen durch un- geeigneten Brennstoff, durch einen Defekt oder eine unzureichende Konstruktion der Anlage (z.B. ungenügende Kaminhöhe) verursacht wer- den, verfügt die Gemeinde die Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert fünf Jahren. Die Kosten für die Beweissicherung werden dem Anlagebetreiber nach Aufwand im Rahmen der Verfügung auferlegt.	Sanierungs- verfügung

5.3 Klagefälle

Beklagen sich Anwohnende bei der Vollzugsstelle schriftlich über Belästigungen durch Rauch aus Holz-
feuerungen, so werden diese Klagen durch den *Holzfeuerungskontrolleur* der Gemeinde bearbeitet. Er
beurteilt die Situation.

Die Feuerungskontrolle ist die erste Ansprechpartnerin für die Gemeindebehörde und die
Bevölkerung bei Belästigungen durch Rauch aus Holzfeuerungen.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
3.1	Klage von Anwohnenden	Augenschein vor Ort durch Holzfeuerungskon- trolleur. Er berät den Anlagebetreiber über den korrekten Betrieb der Holzfeuerung.	
3.2	Wiederholte Klage von Anwohnenden.	Bei wiederholten Klagen aus der Nachbarschaft wird gemäss Kap. 5.2 'periodische Kontrollen' im Sinne einer ausserordentlichen periodischen Kon- trolle vorgegangen.	

5.4 Nachkontrollen

Nachkontrollen werden in der Regel bei der nächsten periodischen Kontrolle oder auf Grund von Reklamationen durchgeführt.

5.5 Controlling

Das AfU führt eine Datenbank und erfasst die ihm von den Feuerungskontrolleuren zugeleiteten Anlagendaten aus der Erst- bzw. Abnahmekontrolle. Die Eigentümer- und Betreiberdaten werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Verfügung gestellt. Die Daten stehen den zuständigen Kaminfeuern, Feuerungskontrolleuren, Gemeinden und der SGV mittels online-Zugriff zur Verfügung.

6 Geltungsbereich

Der Feuerungskontrolle im Sinne von Art. 13 LRV unterliegen grundsätzlich alle Feuerungsanlagen welche mit Holz und / oder Kohle betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis 70 kW aufweisen.

6.1 Anlagen, die periodisch kontrolliert werden müssen

Für die nachstehenden Anlagen ist eine Kontrolle in der Regel alle sechs Jahre vorzunehmen. Bei Beanstandungen erfolgen die Kontrollen in kürzeren Zeitabständen (zwei Jahre bei Beanstandungen mit Mängeln, vier Jahre bei Beanstandungen mit Bagatellen).

Wohnraumfeuerungen

- *Kochherd mit / ohne Backofen*
- *Zentralheizungskochherde*
- *Cheminées -und Zimmeröfen mit / ohne Zentralheizungsfunktion*
- *Cheminées (offen und geschlossen)*
- *Speicheröfen mit / ohne Zentralheizungsfunktion*
- *Zweistoffbrenner: Holzpellets-** und Stückholz-Öfen mit / ohne Zentralheizungsfunktion*

Heizkessel

- *Stückholzkessel handbeschickt*
- *Stückholzkessel automatisch beschickt*
- *Holzsnitzelkessel automatisch beschickt*
- *Zweistoffbrenner: Holzpellets-** und Stückholzkessel*

** Die Pellets-Qualität wird im Rahmen der Marktüberwachung gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) durch die zuständige kantonale Stelle überwacht.

6.2 Anlagen, die nicht periodisch zu kontrollieren sind

Bei den nachstehenden Anlagen wird nur im Fall von Reklamationen aus der Nachbarschaft eine Kontrolle vorgenommen. Diese erfolgt durch den Holzfeuerungskontrolleur der Gemeinde.

Holzfeuerungen

- *Holzpellets -Öfen*** mit / ohne Zentralheizungsfunktion
- *Holzpelletskessel** automatisch beschickt*
- *Cheminées ausserhalb von Gebäuden*

** Die Pellets-Qualität wird im Rahmen der Marktüberwachung gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) durch die zuständige kantonale Stelle überwacht.

6.3 Anlagen, die nicht im Rahmen dieses Leitfadens kontrolliert werden

Anlagen, die mit Feststoff (Holz und / oder Kohle) betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung von **mehr** als 70 kW aufweisen, sowie die messpflichtigen Feuerungen, die mit Restholz betrieben werden, unterliegen einer Abnahmemessung und nachfolgend einer periodischen Emissionsmessung. Diese werden durch das AfU veranlasst und koordiniert. Für diese Anlagen gilt der Leitfaden über die Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen nicht.

7 Tarife

Der Zeitaufwand für die verschiedenen Arbeitsschritte der HolzFeuKo ist vom AfU und dem solothurnischen Kaminfegermeisterverband (SKV) gemeinsam kalkuliert worden. Der pro Arbeitsschritt ermittelte Zeitaufwand ist Grundlage für die Festsetzung der Gebühr. Die Gemeinden legen die Gebühren im Einvernehmen mit der beauftragten Person im Rahmen der Auftragserteilung fest. Die Arbeitspositionen mit entsprechender Gebühr müssen im Gebührenreglement der Gemeinden erlassen werden.

Es ist dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist für den ganzen Kanton eine einheitliche Tarifierung anzustreben. Eine Empfehlung für die Tarifgestaltung findet sich im Anhang.

Zusätzlich zur Kontrollgebühr wird eine Behördengebühr von Fr. 5.-- exkl. MWST pro Anlage zu Gunsten des Kantons bezogen, die zur Deckung der Kosten für die Administration, die Stichproben und die Nachführung und Pflege der Datenbank dient.

8 Ausbildung

Für die Kontrollorgane der HolzFeuKo ist eine entsprechende Fachausbildung obligatorisch. Personen, die im Sinne dieses Leitfadens Holzfeuerungsanlagen kontrollieren, müssen auf jeden Fall über eine vom Amt für Umwelt anerkannte Zusatzausbildung verfügen.

Eine entsprechende Fachausbildung ist Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsauftrags durch die Vollzugsstelle.

Das AfU führt eine Liste (Zulassungsliste Holzfeuerungskontrolle) der Personen, die diese Ausbildung besucht haben und von den Gemeinden als Holzfeuerungskontrolleure wählbar sind.

Tarifempfehlung

Die nachstehenden **empfohlenen Gebühren** verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 0.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>15 Minuten</i>	<i>Fr. 24.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 0.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 0.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung		30 Minuten	Fr. 48.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		10 Minuten	Fr. 16.--
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 0.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Fr. 5.-- Fr. 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	Verrechnung gemäss Pkt. 2	

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von **Fr. 1.60 pro Minute** (exkl. MwSt) zur Anwendung.

CL_visuelle Kontrolle

Schritt	Bereich	Visuelle Kontrolle
1	Asche	<p>Asche aus dem Feuerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverbrannte Holzteile - Rückstände von unerlaubten Brennstoffen <p>Falls der Feuerraum keine Asche enthält, wird der Inhalt des Aschenbehälters kontrolliert.</p>
2	Anlage	<p>Feuerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungen an den Innenwänden - Verkleben des Rostes - Rückstände von unerlaubten Brennstoffen - Technischer Defekt der Anlage (Klappen und Regulierungen) - Entspricht die Kaminhöhe den „Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ (BAFU-Empfehlungen) - Korrekte Verbrennungsluftzufuhr
3	Brennstoff	<p>Mit separatem Kontrollgang zum Brennstofflager</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzsortiment gemäss LRV - Kein Altholz und keine Abfälle - Wird trockenes und naturbelassenes Holz verwendet? - Ist das Brennstofflager belüftet? - Grösse und Form der Anlage angepasst - Entsprechen die Abmessungen der Feuerungsgrösse

CL_Anlagebeurteilung

Anforderungen an die Asche	Negativ Liste
Keine unverbrannten Anteile	- Nadeln von Spanplatten
Keine Rückstände von unerlaubten Brennstoffen Beschlüge	- Metalle: Nägel, Schrauben, usw. - Reste von Spanplatten - Reste von Haushaltabfällen (Verpackungen etc.) Bagatelle: - 1-2 kleine Nägel - Wenig Resten von Anfeuerungmaterial wie Zeitungen und Karton
Anforderungen an den Innenraum	Negativ Liste
Keine Ablagerungen an Innenwänden	- Verpechungen
Keine Verklebungen des Rostes	- Aufgeschmolzenes Aluminium - Kunststoffrückstände
Anforderungen an das Brennstofflager	Negativ Liste
Nur Holzbrennstoffe gemäss LRV (Anhang 5, Ziff. 3 Abs. 1 lit. a und b)	- Restholz z.B. von Schreinereien (z.B. beschichtete oder unbeschichtete Spanplatten) - Nasses Holz Bagatelle: - Einzelne Stücke Restholz - Holzgrösse und Form
Kein Altholz und keine Abfälle	- Altholz von Gebäudeabbrüchen: Balken, Täfer, Innenausbau, Türen, Fenster - Altholz von Möbeln - Altholz von Verpackungen: Ein- und Mehrwegpaletten, Kisten und Verschlüge - Haushaltabfälle

Impressum

Herausgeber, Bezugsquelle

Amt für Umwelt
des Kantons Solothurn
Greibenhof
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch

Projektleitung

Ruedi Jeggli, Amt für Umwelt

Projektbegleitung

Markus Chastonay, Amt für Umwelt
Solothurnischer Kaminfegerverband
Verband Solothurnisch Kantonaler
Feuerungskontrolleure und Feuerungs-
kontrolleurinnen

© by

Amt für Umwelt 2013

